

Datum 25.01.2018
Reg.Nr. 05.01

Gebührentarif im Bauwesen

gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2018

Für die Behandlung von Baugesuchen, Meldeverfahren, Voranfragen, Bauermittlungen, Abklärungen, etc., bei der Vornahme von administrativen Massnahmen und bei der Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bauvorhaben gemäss Artikel 73 der Kant. Bauverordnung werden im ordentlichen Verfahren behandelt.

	Art der Bewilligung	CHF
1.	Neubau Einfamilienhäuser	700.00
2.	Neubau Mehrfamilienhäuser	700.00 plus 300.00 pro zus. Wohnung
3.	Neubau Geschäftshäuser, Gewerbebauten, industrielle Bauten, Fabriken, Einkaufszentren	mind. 2'200.00
4.	Neubau Garagen / Abstellplätze, pro Platz	200.00
5.	An-, Aufbauten	mind. 300.00
6.	Ein- und Umbauten Einfamilienhäuser	300.00
7.	Ein- und Umbauten Mehrfamilienhäuser	500.00
8.	Ein- und Umbauten Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen	700.00
9.	Umbauten Geschäftshäuser	500.00
10.	Fassaden-, Fenstersanierungen (ord. Verfahren)	150.00
11.	Reklameanlagen, Leuchtreklamen, pro Anlage	100.00
12.	Abbrüche im ordentlichen Verfahren	mind. 300.00
13.	Ausnahmebewilligungen	Baubewilligungsgebühr plus 200.00

Bauvorhaben gemäss Art. 74 der Kant. Bauverordnung werden im Meldeverfahren behandelt.

14.	Meldeverfahren ohne Kant. Mitwirkung	100.00
15.	Meldeverfahren mit Kant. Mitwirkung	150.00

weitere Gebühren

16.	Abgelehnte Baugesuche	wie Baubewilligung
17.	Projektänderungen	gemäss Tarif Umbau
18.	Nachträglich eingereichte Baugesuche	Baubewilligungsgebühr plus 200.00
19.	Baustopp, Wiederherstellungsverfügung	400.00
20.	Widerrechtlich erstellte Bauten	Baubewilligungsgebühr plus 300.00
21.	Bauermittlungen	nach Aufwand, mind. 300.00
22.	Überbauungspläne	nach Aufwand, mind. 1'000.00
23.	Expertisen und Gutachten	nach Aufwand
24.	Besonderer Aufwand bei administrativen Massnahmen bei der Behandlung von Gesuchen und der Überwachung von Bewilligungen	50.00/Std.
25.	Wenn für die Beurteilung von Baueingaben, Bauermittlungen, Überbauungsplänen, etc. Gutachten und Expertisen oder den Miteinbezug der Gestaltungskommission notwendig sind, werden die daraus erwachsenden Kosten der Bauherrschaft, zusätzlich zur Bewilligungsgebühr, belastet. Die Baukommission ist berechtigt, dafür einen Kostenvorschuss zu verlangen.	
26.	Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund	5 Rp. pro m ² und Tag

Depot für Baukontrollen

Für die zu meldenden Baukontrollen wird ein Depot gemäss Art. 80 der Bauordnung erhoben. Bei geringfügigen Bauvorhaben, (Gartenhäuser, Reklameanlagen, Meldeverfahren usw.) kann auf das Verlangen eines Depots verzichtet werden, sofern keine sicherheitsrelevanten Auflagen verfügt werden. Die Depots werden zinslos zurückerstattet, wenn die entsprechenden Baustadien rechtzeitig gemeldet werden. Andernfalls verfallen die Depots zugunsten des Kontos "Baubewilligungsgebühren". Ein verfallenes Depot befreit nicht von der Pflicht, eine verfügte Baukontrolle durchführen zu lassen.

a	zwei verlangte Kontrollen (Baubeginn/-Ende)	500.00
b	drei (Baubeginn/Rohbau/Ende)	750.00
c	vier (Baubeginn/Schnurgerüst/Rohbau/Ende)	1'000.00

Weitere Bestimmungen

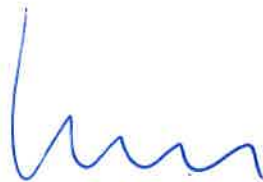
Für alle in dieser Gebührenordnung nicht namentlich aufgeführten Eingaben oder für solche, die besondere Umtriebe verursachen, wird die Gebühr sinngemäss und von Fall zu Fall berechnet.

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der am 8. Januar 2018 genehmigten Nutzungsplanung in Kraft und gilt auch für Baugesuche, die vor diesem Datum eingereicht worden sind. Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs wird der bisherige Gebührentarif gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2014 aufgehoben.

Namens des Gemeinderates



Christian Marti
Gemeindepräsident



Max Widmer
Gemeindeschreiber